

Der Generalsekretär

██████████ 26.04.2019

PER EINSCHREIBEN
MIT RÜCKSCHEIN

██████████

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Unser Zeichen: A(2019)3034 (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrte ██████████

Am 12. März 2019 erhielt das Europäische Parlament Ihren Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich auf die Europawahlkampagne "Diesmal wähle ich" von 2019 beziehen. Sie haben ausdrücklich um Zugriff auf Folgendes an gefragt:

- 1) Die Gesamtkonzeption der Informationskampagne "Diesmal wähle ich"
- 2) Die Liste aller beteiligten und genutzten Medienkanäle und TV-/Radiosender
- 3) Abgeschlossene Verträge im Rahmen dieser Kampagne
- 4) Aufstellung der bisher im Rahmen dieser Kampagne angefallenen sowie noch geplanten Kosten
- 5) Die Standorte der Werbeplakate, -poster und sonstiger Werbemaßnahmen

Ihr Antrag wurde anhand der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission behandelt¹.

Dokument unter 1)

Das Parlament hat die Mitteilung des Generalsekretärs vom 8. November 2017 mit dem Titel „Vorschlag für die institutionelle Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments für die Europawahlen 2019“ als das von Ihnen unter Punkt 1 angeforderte Dokument identifiziert.

Die Mitteilung ist für die interne Verwendung der Präsidiumsmitglieder bestimmt. Es legt die Details einer institutionellen Kommunikationsstrategie für die Europawahlen 2019 dar und fordert die Mitglieder des Präsidiums auf, sie zu genehmigen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Amtsblatt Nr. L 145 vom 31/05/2001 S. 43

Nach Prüfung des Dokuments stellte das Parlament fest, dass es unter die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fällt. Diese Bestimmung verlangt, dass die Verwaltung den Zugang zu Vorgesprächen und Vorarbeiten verweigert, deren Offenlegung den Entscheidungsprozess der Institution ernsthaft untergraben würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Offenlegung.

Wenn die Einzelheiten der Kommunikationsstrategien des Parlaments für die Wahlen zum Europäischen Parlament veröffentlicht würden, würden der Chef der Parlamentsverwaltung und die beteiligten Dienste davon absehen, ihre Ansichten vollständig darzulegen, damit diese nicht dazu verwendet werden können, künftige Entscheidungen in Europawahlfragen anzufechten oder zu untergraben. In einer solchen Situation würden sowohl die Aufgabe des Generalsekretärs, das Präsidium zu beraten, welche hier von wesentlicher Bedeutung ist, als auch die Fähigkeit der Mitglieder des Präsidiums, fundierte Entscheidungen zu treffen, schwerwiegend beeinträchtigt.

Was das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an einer Offenlegung der unter Punkt 1) bezeichneten Dokumente betrifft, stellt das Parlament fest, dass Sie ein solches nicht geltend gemacht haben und es derzeit für das Vorliegen eines solchen öffentlichen Interesses, das den Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Rechtssubjekte aufwiegen würde, keinen Nachweis gibt. Außerdem wird auf der Website "Diesmal wähle ich" ein Überblick über die Kommunikationsstrategie des Parlaments gegeben².

Dokumente unter 3)

Das Parlament hat 145 Einzelverträge / Aufträge im Rahmen von 35 Rahmenverträgen und 313 Direktverträge / Aufträge im Zusammenhang mit den Europawahlen 2019 ermittelt.

Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist der Zugang zu einem Dokument zu verweigern, wenn seine Verbreitung den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigen würde, es sei denn, es liegt ein Vorrang öffentliches Interesse an der Offenlegung vor. Verträge enthalten vertrauliche Geschäftsinformationen über die Fähigkeiten, das Know-how oder die Preisgestaltung des Auftragnehmers, deren Verbreitung die Geschäftsinteressen der Parteien beeinträchtigen würde. Daher kann kein öffentlicher Zugang zu den Verträgen gewährt werden.

In diesem Zusammenhang ist das Parlament der Auffassung, dass die Bestimmungen über die Transparenz, die in den einschlägigen Finanzvorschriften, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012³ oder der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁴ enthalten sind, abhängig vom Datum des Vertrags, bezüglich der Informationen, die offengelegt werden müssen, erschöpfend sind⁵.

Was das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an einer Offenlegung der unter Punkt 3) bezeichneten Dokumente betrifft, stellt das Parlament fest, dass Sie ein solches nicht geltend gemacht haben und es derzeit für das Vorliegen eines solchen öffentlichen

² https://www.diesmalwaehleich.eu/code_of_conduct

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates; *ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1–96*;

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, *ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1*

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, *ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1*.

Interesses, das den Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Rechtssubjekte aufwiegen würde, keinen Nachweis gibt.

Gemäß den einschlägigen Verordnungen veröffentlicht das Parlament den Wert, den Namen der Parteien und eine kurze Beschreibung aller Verträge in Höhe von mindestens 15 000 EUR spätestens sechs Monate nach Ende der finanziellen Abwicklung der Verträge. Informationen zu allen im Jahr 2018 geschlossenen Wahlkampfverträgen sollten daher vor dem 30. Juni 2019 veröffentlicht werden⁶. Alle identifizierten Verträge wurden entweder 2018 oder 2019 abgeschlossen.

Dokument unter 4)

Das Parlament hat eine Liste der Beträge aufgestellt, die für Verträge die es zur Förderung der Europawahlen 2019 eingegangen ist, verwendet werden. Das Parlament stellte fest, dass diese gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt werden kann.

Dokumente unter 2) und 5)

Das Parlament und seine Verbindungsbüros führen eigene Social-Media-Konten und veröffentlichen regelmäßig Wahlkampfmaterial dazu. Weiteres Material wird durch ein Netzwerk von Kommunikationsmultiplikatoren und -partnern sowie in zahlreichen Kampagnenveranstaltungen beworben und veröffentlicht. Die Veranstaltungen und Partner von „Diesmal wähle ich“ sind auf der Website <https://www.diesmalwaehleich.eu/> aufgeführt. Das Parlament hat jedoch den Ort der Plakate und Anzeigen nicht festgelegt (unter Punkt 5 gefordertes Dokument). Es wurden auch nicht alle beteiligten und genutzten Medienkanäle und TV- / Radiosender aufgeführt (Dokument unter Punkt 2).

Die Institution müsste beträchtliche Mittel für die Erstellung solcher Dokumente aufbringen, sofern sie tatsächlich erstellt werden könnten. Ferner entspricht dies nicht der Politik des Hauses. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für bestehende Dokumente. Sie fordert die Verwaltung nicht dazu auf, Informationen zu sammeln und zusammenzustellen, um auf einen Antrag zu antworten.

Schlussfolgerung

In Anbetracht dessen legt das Parlament das unter Punkt 4) genannte Dokument offen, verweigert jedoch den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokument unter Punkt 1), um die Beschlussfassungsprozesse des Parlaments gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049 / EG zu schützen. 2001. Es verweigert auch den Zugang zu den Dokumenten unter 3), um die geschäftlichen Interessen der Parteien gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der genannten Verordnung zu schützen. Das Parlament besitzt kein Dokument, das den von Ihnen unter Punkt 2) und 5) gesuchten Dokumenten entspricht, und daher kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung kein Zugang dazu gewährt werden.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens einen begründeten Zweit Antrag einzureichen und um eine Überprüfung des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu ersuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anhang

⁶ <http://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/20150201PVL00099/Vergebene-Auftr%C3%A4ge>